

Dr. med. Alexander Bernhart
Dr. med. Christine Wieland
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

03.10.2020

kinderarzt@aerztehaus-harlaching.de

Isenschmidstr. 19
81545 München/ Harlaching
Tel. 089/ 62277240
Fax. 089/ 62277153

Infoblatt Schule

Sehr geehrte Eltern,

aktuell herrscht vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie vielerorts Verunsicherung, wenn die Kinder krank werden oder auch nur leichte Atemwegssymptome haben. Dies führt leider seit Schulbeginn zu weiteren Belastungen Ihrer Familien. Sie können sich über die geltenden Regelungen des Kultusministeriums für die Schulen in Bayern z.B. online informieren

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernsschulen.html>

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/2020_08_12%20_leitfaden_fuer_kindertagesstaetten.pdf

Zu Ihrer besseren Information haben wir die wichtigen Regelungen hier kurz zusammengefasst (Stand 30.9.2020): In Stufe 1 und 2 nach den Richtlinien des bayerischen 3-Stufenplans gilt für Schulen Folgendes:

- Schüler müssen zu Hause bleiben, wenn sie eines der folgenden Symptome zeigen: Fieber, trockenen Husten, Halsschmerzen, Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall. Sie benötigen hierfür **kein Attest** und **keine Krankschreibung**.
- Schüler dürfen die Schule besuchen, wenn sie 36 Stunden symptomfrei sind. Sie benötigen **kein Attest** hierfür.
- Schüler der 1.-4. Klasse dürfen auch bei leichten Atemwegssymptomen weiter die Schule besuchen (wie leichtem Husten oder Schnupfen) **ohne** Arztvorstellung und **ohne Attest**.
- Schüler ab der 5. Klasse müssen, wenn Atemwegssymptome erstmals auftreten, einen Tag zu Hause bleiben und beobachten, ob eine Verschlechterung zum Beispiel mit Fieber auftritt. Ist dies nicht der Fall dürfen sie -nach dem Tag zu Hause- wieder in die Schule **-ohne Attest**.
- Bitte beachten Sie, dass die Stufe 3 vom lokalen Gesundheitsamt ausgerufen wird und nicht automatisch bei Überschreitung einer Inzidenzgrenze in Kraft tritt.

Eine Bescheinigung für Kinderkrankengeld für Ihren Arbeitgeber („Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“), wenn Kinder wegen der oben genannten Erkrankungen zu Hause bleiben müssen, dürfen wir regulär ausstellen (sofern die Kinder jünger als 12 Jahre sind).

Für Kinder, bei denen das Gesundheitsamt eine Quarantäne verordnet, dürfen wir generell keine Krankschreibung ausstellen.

- Bitte beachten Sie, dass die **bayerische Schulordnung auch regelhaft kein ärztliches Attest ("Krankschreibung") vorsieht!** Die Schule *kann* dies in begründeten Fällen verlangen. Hierfür schreibt die Berufsordnung eine Gebühr in der Arztpraxis vor. Sie als Eltern dürfen die Schüler selber entschuldigen und müssen sich nicht bei einem Arzt vorstellen, auch nicht, wenn Kinder länger als 3 Tage krank sind. Ausnahmsweise in begründeten Fällen, z.B. wenn Schulschwänzen vermutet wird oder am Tag eines Leistungsnachweises, **kann** die Schulleitung dies von Ihnen verlangen.

- Generell darf von der Schule eine sogenannte „Gesundschreibung“ in Stufe 1 oder 2 des Pandemieplans durch einen Arzt **nicht verlangt** werden.
- Wenn das Gesundheitsamt die Stufe 3 des Pandemieplans ausruft, ist allerdings ein COVID-Test oder Attest verpflichtend. **In diesem Fall ist das Gesundheitsamt ihr Ansprechpartner.**

Wir bitten Sie ausdrücklich die Arztpraxen zu den oben genannten Regelungen nicht mit Anfragen zu belasten und auch, falls nötig, Ihre Schule von den geltenden Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Falls die 3. Stufe des Pandemieplans durch das Gesundheitsamt ausgerufen wird, soll diese „Gesundschreibung“ dann aber regelhaft durch das Gesundheitsamt erfolgen!

Jegliches Attest ist keine Leistung der gesetzlichen Kassen und muss nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden!

Ihre Kinder- und Jugendarztpraxis